

Satzung zur Bildung des Schulbezirks der Werkrealschule in Furtwangen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 25 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Furtwangen im Schwarzwald und der Gemeinde Gütenbach über die Einrichtung und Unterhaltung einer Werkrealschule vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Werkrealschule am Ilben in Furtwangen wird ein Schulbezirk festgelegt.

§ 2

Der Schulbezirk der Werkrealschule erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Furtwangen im Schwarzwald sowie auf das Gebiet der Gemeinde Gütenbach.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 (Schuljahresbeginn 2010/2011) in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Furtwangen im Schwarzwald, den2010

Josef Herdner
Bürgermeister